

Bescheid

**über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

17.06.2025

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.13#05/106-6

Gemäß § 24 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), in Verbindung mit

- §§ 5 bis 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517),
- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

wird die

**HFB Engineering GmbH
Zschortauer Straße 42
04129 Leipzig**

Kennziffer: SAC05

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 16.04.2025 bauaufsichtlich nach SächsBO anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2),**
- **Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2)**

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) und die aktuelle Fassung des



Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1c und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 6 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens sowie des Schalldämm-Maßes sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Zellgaszusammensetzung von Wärmedämmstoffen sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung folgender Eigenschaften sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Korrosionsschutz

Institut für Korrosionsschutz Dresden GmbH
Gostritzer Straße 65
01217 Dresden

- Schimmelwachstum

MPA Eberswalde
Alfred-Möller-Straße 1
16225 Eberswalde

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 19.06.2019.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 5



- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6 oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 17.06.2025

über die Anerkennung der HFB Engineering GmbH, Zschortauer Straße 42, 04129 Leipzig, (SAC05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
1.5/1	Z-31.1-... Z-31.4-...	Bauprodukte aus Faserzement	-	x	x
3.1/1	Z-9.1-...	Mechanische Holzverbindungsmitel	-	x	x
3.1/2	Z-9.1-...	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz im Gerüstbau	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/7	Z-9.1-...	Leimholz	-	x	x
3.3/1	Z-9.1-...	Trägerbauarten	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.3/3	Z-9.1-...	Andere Holzbauarten	-	x	x
6.1/2	Z-10.4-... Z-10.49-...	Sandwichelemente	-	x	x
8/1	Z-23.11-...	Wärmedämmstoffe	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 17.06.2025

über die Anerkennung der HFB Engineering GmbH, Zschortauer Straße 42, 04129 Leipzig, (SAC05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafelelemente DIN 1052-11, Typ M2	-	x	x
C 2.3.1.7	Einseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafelelemente, DIN 1052-11, Typ M1C	-	x	x
C 2.6.12	Innentüren an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	x	-	-
C 2.16.10	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz	-	x	x



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 17.06.2025

über die Anerkennung der HFB Engineering GmbH, Zschortauer Straße 42, 04129 Leipzig, (SAC05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauarten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 4

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO
C 4.2	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



Anlage 2

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 17.06.2025

über die Anerkennung der HFB Engineering GmbH, Zschortauer Straße 42, 04129 Leipzig, (SAC05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leitung und ihrer Stellvertretung zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen			
1.5/1, 3.1/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. Viola Bremer
3.1/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lorenz
3.2/1, 3.2/2, 3.2/5, 3.2/7	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. Lutz Röwer
3.3/1, 3.3/2, 3.3/3, 6.1/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lorenz
8/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. Viola Bremer
2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 2			
C 2.3.1.2, C 2.3.1.4, C 2.3.1.7	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lorenz
C 2.6.12	ÜHP	L: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. Viola Bremer	-



Anlage 2

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 17.06.2025

über die Anerkennung der HFB Engineering GmbH, Zschortauer Straße 42, 04129 Leipzig, (SAC05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.16.10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lorenz	L: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. Viola Bremer S: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lorenz
C 4.2	P	L: Dipl.-Ing. Lutz Röwer S: Dipl.-Ing. Viola Bremer	-	-

3. Bauarten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 4

